



Handelskammer und  
Arbeitgeberverband  
Graubünden

Camera di commercio  
e Associazione degli  
Imprenditori del Grigioni

Chombra da commerzi  
ed associaziun dals  
patrunns dal Grischun

## **HK-News III/2014**

### **ABSTIMMUNGEN**

#### **1. Mindestlohn-Initiative: NEIN**

Die Volksinitiative „für faire Löhne“ der Gewerkschaften ist ein klassischer Bumerang. Ein staatlich diktiert Mindestlohn von 22 Franken pro Stunde hebeln nicht nur die bewährte Sozialpartnerschaft aus, sondern gefährdet zahlreiche Arbeitsplätze von Niedrigqualifizierten. Der weltweit höchste Mindestlohn verteuert den Werkplatz Schweiz und wird zu einer beschleunigten Deindustrialisierung beitragen. Die Verlierer eines staatlichen Mindestlohnes wären Land- und Bergregionen, Berufseinsteiger, Frauen und insbesondere die bereits heute Schwächsten auf dem Arbeitsmarkt. Das staatliche Lohndiktat würde für die Lehrlinge und Ungelernte gleichermassen gelten. Mit dem garantierten Mindestlohn verliert die Berufslehre an Attraktivität mit entsprechend negativen Folgen für die Jugend. Graubünden und insbesondere der Tourismus wären von der Mindestlohn-Initiative in besonderem Masse betroffen, weil hier nicht die gleichen Löhne bezahlt werden können wie in den Wirtschaftszentren. Die Initiative wird aber auch aus ordnungspolitischen Gründen abgelehnt, weil sie die erfolgreiche Sozialpartnerschaft in Frage stellt. Der Vorteil der heutigen Regelungen mit Verhandlungen auf Augenhöhe liegt in der Flexibilität. Man kann in den Verträgen auf Branchen, Regionen, aber auch auf die unterschiedlichen Qualifikationen der Mitarbeitenden Rücksicht nehmen. Der Erfolg der heutigen Regelung zeigt sich in der international rekordtiefen Arbeitslosigkeit.

#### **2. Gripen: JA**

Wohlstand und Sicherheit gehören zusammen. Nur in einem stabilen Umfeld kann sich breit gefächertes Wohlstand entwickeln. Ein wichtiges Element dabei ist eine starke Armee als Sicherheitsreserve. Eine glaubwürdige Armee muss sich auch auf eine moderne Luftwaffe stützen können. Darum unterstützt Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden die Beschaffung der 22 neuen Gripen-Kampfflugzeuge.

### **IN EIGENER SACHE**

#### **3. Ausgleichskasse für Gewerbe, Handel und Industrie in GR/GL**

Die Ausgleichskasse Gewerbe, Handel und Industrie Graubünden/Glarus bietet als privatwirtschaftlicher Partner eine kompetente und kostengünstige Durchführung der gesamten „1. Säule“, also von AHV, IV, EO, AIV, ME (Mutterschaftsentschädigung) und FAK (Kinderzulagen).

Als Mitglied eines Trägerverbandes – Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, Bündner Gewerbeverband und Handelskammer Glarus - profitieren Sie von günstigen Verwaltungskostenansätzen. Unter Berücksichtigung der Rückvergütungen

(50%) betragen diese – je nach Lohnsumme – lediglich 0.25%-1.5% (statt 1.3%-3% bei der SVA Graubünden) der AHV/IV/EO-pflichtigen Beiträge.

Das kleine, kompetente Team garantiert für eine individuelle, persönliche, prompte und kundenfreundliche Betreuung unserer Mitglieder.

Näheres dazu sowie insbesondere eine Beschreibung der Dienstleistungen finden Sie unter [www.ak87.ch](http://www.ak87.ch).

Kontaktperson: Frau Fernanda Pally-Tuena, Kassenleiterin, Chur, Tel. 081/ 258 31 41, [fernanda.pally@ak87.ch](mailto:fernanda.pally@ak87.ch).

#### **4. Marke Graubünden**

Wie wir Ihnen bereits früher mitgeteilt haben, dürfen Mitglieder von Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden gewisse Anwendungen der Marke "graubünden" gratisbenützen. Näheres dazu können Sie bei Graubünden Ferien erfahren.

#### **NEUE VERNEHMLASSUNGEN**

##### **5. Bundesgesetz über die Ladenöffnungszeiten**

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) führt die Vernehmlassung zum BG über die Ladenöffnungszeiten (LadÖG) durch. Hauptpunkt der Vorlage ist eine Teilharmonisierung der Ladenöffnungszeiten auf nationaler Ebene. Alle Detailhandelsunternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Geschäfte zwischen Montag bis Freitag von 06.00 - 20.00 Uhr und am Samstag von 06.00 - 19.00 Uhr offenzuhalten. Das LadÖG bringt keine Änderungen beim Arbeitnehmerschutz im Arbeitsgesetz (ArG) mit sich. Bei der Vorlage geht es um die Umsetzung der von den Räten am 17. Juni 2013 angenommenen Motion Lombardi (12.3637).

Wir bedanken uns für Ihre allfällige Stellungnahme bis Freitag, 25. April 2014, an [info@hkgr.ch](mailto:info@hkgr.ch).

##### **6. Vorlage zur Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF)**

Der Bundesrat hat die Vorlage zur Schaffung eines Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF); zur Schliessung der Finanzierungslücke; zum Strategischen Entwicklungsprogramm Nationalstrasse (STEP) in die Vernehmlassung geschickt:

Ab 2017 wird eine Finanzierungslücke von ca. 1,2 Mia. CHF in der Strassenkasse prognostiziert. Der Grund: Die Strasseneinnahmen gehen zurück (verbrauchsarme Fahrzeuge, keine Teuerungsanpassung bei den Mineralölsteuern), gleichzeitig nehmen die Strassenabgaben zu (Unterhalt, Betrieb, Ausbau). Es besteht Handlungsbedarf, wenn die Leistungsfähigkeit des Schweizer Nationalstrassennetzes aufrechterhalten werden soll. Der Bundesrat möchte die Finanzierung der Strasseninfrastruktur langfristig über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) sichern.

Es sollte in Fonds auf Verfassungsebene geschaffen werden, welcher mit zusätzlichen Mitteln (Erhöhung Mineralölsteuerzuschlag um 12-15 Rappen, Zweckbindung Automobilimportsteuer, Pauschalabgabe auf Fahrzeuge mit alternativer Antriebstechnik) in der Höhe von ca. 1,2 Mia. CHF alimentiert werden soll. Bezüglich Infrastruktur präsentiert der Bundesrat ein strategisches Entwicklungsprogramm Nationalstrasse. Des Weiteren schlägt der Bundesrat vor, die Agglomerationsprogramme im NAF weiterzuführen.

Die entsprechenden Unterlagen zur Vorlage finden Sie [hier](#). Wir bedanken uns für Ihre allfällige Stellungnahme bis Montag, 5. Mai 2014, an [info@hkgr.ch](mailto:info@hkgr.ch).

#### **STEUERN**

##### **7. Rückforderung der Mehrwertsteuer aus der EU**

Bei Geschäftsreisen ins europäische Ausland bezahlen schweizerische Unternehmungen auf zahlreichen Leistungen (Hotelübernachtungen, Restaurantkosten, Repräsentationskosten, Reisekosten, Ausstellungskosten, etc.) immer auch ausländische Mehrwertsteuer. Diese kann grundsätzlich zurückgefordert werden. Bereits ab einem

Spesenvolumen von umgerechnet ca. CHF 10'000.00 pro Jahr (MWST CHF 1'500.00) lohnt sich der Aufwand. Das Verfahren ist für viele Firmen aber umständlich und es dauert teilweise lange bis zur Rückerstattung.

Cash Back VAT Reclaim AG ist seit der Gründung im Jahre 1991 führend im Bereich der ausländischen MWST-Rückforderung. Das erfahrene Team hat seit anhin für mehr als 1'000 Schweizer Unternehmen erfolgreich die im Ausland bezahlte MWST auf Dienstleistungen zurückgefordert.

Der umfassende MWST-Rückforderungs-Service bietet Ihnen die folgenden Arbeitsleistungen:

- Analyse Ihrer MWST-Rückforderungs-Möglichkeiten
- Beratung in MWST-Registrierungen des gesamten Europäischen Raumes
- Retrieval (Beschaffung und Bereitstellung aller relevanten und rückforderbaren MWST-Belege aus Ihrer Buchhaltung durch geschulte Mitarbeiter, so genannter Belegsuch-Service)
- Kontaktaufnahme mit Lieferanten bei Korrekturen/Berichtigungen für ausländische Rechnungen (falsche oder fehlende Details wie z.B. komplette Firmenanschrift)
- Einreichung der MWST-Anträge sowie Erledigung der notwendigen Abklärungen seitens der lokalen Steuerbehörden
- Kontaktaufnahme mit Lieferanten, um Credit Notes einzuholen, im Falle nicht korrekt oder fälschlicherweise verrechneter MWST
- Cash Back Online: Das transparente System zur möglichen Mitverfolgung und Statusüberprüfung der MWST-Anträge

Für die jeweiligen Rückforderungsanträge gelten verschiedene Fristen. Eine Übersicht, welche Anträge wann einzureichen sind, finden Sie unter [www.cashback.ch](http://www.cashback.ch).

## **8. Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung**

Von der Eidgenössischen Steuerverwaltung haben wir die folgenden Merkblätter erhalten:

[Steuerlich anerkannte Zinssätze 2014 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken](#)

[Steuerlich anerkannte Zinssätze 2014 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen](#)

[Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Art. 23 VStG](#)

## **ARBEITSRECHT / SOZIALVERSICHERUNGEN**

### **9. Centre Patronal**

Das Centre Patronal hat folgende Merkblätter herausgegeben:

- Pflicht zur Arbeitszeiterfassung
- Verlassen der Arbeitsstelle

Diese Mitteilungsblätter erscheinen monatlich und können direkt beim Center Patronal bestellt werden ([www.centrepatronal.ch](http://www.centrepatronal.ch)).

### **10. Arbeitsrecht: Freistellung**

Als Freistellung wird der freiwillige Verzicht des Arbeitgebers auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers bezeichnet, während der Arbeitgeber weiterhin zur Bezahlung des Lohns verpflichtet bleibt. Die Freistellung ist im Arbeitsvertragsrecht nirgends explizit geregelt. Sie ist jedoch eng verbunden mit der Ersparnisrechnung auf den Lohn im Falle einer Verhinderung an der Arbeitsleistung, weshalb sie in der Lehre oft in diesem Kontext dargestellt wird. Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer das nachfolgende Merkblatt herausgegeben.

[Arbeitsrecht: Freistellung](#)

### **11. Arbeitsrecht: Zeitlicher Kündigungsschutz**

Der zeitliche Kündigungsschutz mit seinen Sperrfristen sorgt immer wieder für Fragen und Unsicherheiten. Zu diesem Thema hat die Aargauische Industrie- und Handelskammer die nachstehenden beiden Merkblätter herausgegeben.

[Arbeitsrecht: Zeitlicher Kündigungsschutz \(Teil 1\)](#)

[Arbeitsrecht: Zeitlicher Kündigungsschutz \(Teil 2\)](#)

## **12. Sozialversicherungen: Unfallversicherung unregelmässig Teilzeitbeschäftigter**

Am 29. Juli 2013 hat das Bundesgericht einen weitweisenden Entscheid zur Unfallversicherung unregelmässig Teilzeitbeschäftigter gefällt (BGE 139 V 457). Mit dem Urteil wird die umstrittene Frage, welche Arbeitnehmer nicht obligatorisch über die Arbeitgeberin gegen Nichtberufsunfälle versichert sind, weitgehend geklärt. Das entsprechende Merkblatt der Aargauischen Industrie- und Handelskammer finden Sie nachstehend zum Download.

[Sozialversicherungen: Unfallversicherung unregelmässig Teilzeitbeschäftigter](#)

## **13. Ausländerrecht: Zollrechtliche Tücken bei Nutzung von Geschäftsfahrzeugen durch Grenzgänger**

Im Brief Nr. 06.14 wurden die Umsatzsteuerfolgen für Schweizer Unternehmen in Deutschland thematisiert, wenn einem Arbeitnehmer mit Grenzgängerstatus ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, wobei aktuell über die in Kraft gesetzte Regelung doch diskutiert wird. Im grenzüberschreitenden Bereich tut sich eine weitere Baustelle auf, nun beim Zoll. So wird wiederum die Verwendung von Geschäftsfahrzeugen von Schweizer Unternehmen in der EU ins Visier genommen, indem die Vorschriften zur Nutzung von Firmenfahrzeugen schweizerischer Arbeitgeber durch in der EU wohnhafte Personen auf den 1. Januar 2014 verschärft wurden. Betroffen sind insbesondere Angestellte in leitenden Positionen.

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer hat zu diesem Thema ein Merkblatt herausgegeben, welche Sie nachstehend zum Download finden.

[Ausländerrecht: Zollrechtliche Tücken bei Nutzung von Geschäftsfahrzeugen durch Grenzgänger](#)

## **14. Kostenrechner Reformpaket Altersvorsorge**

Der Schweizerische Gewerbeverband hat ein Programm entwickelt, das jedem Versicherten ausrechnet, was die Reform der Altersvorsorge kostet. Das Tool rechnet nach Eingabe des Alters und des Bruttolohns aus, mit welchen Mehrkosten bei der Umsetzung der Altersvorsorge 2020 zu rechnen wäre. [Hier](#) gehts zum Kostenrechner.

## **15. Bildungsmonitoring Schweiz**

Der zweite Bildungsbericht Schweiz liegt vor. Auf über 300 Seiten ist darin das aktuelle Wissen über das Bildungssystem Schweiz zusammengefasst - von der Vorschule bis zur Weiterbildung. Der Bericht erscheint künftig alle vier Jahre und ist ein Produkt des langfristig angelegten Bildungsmonitorings, das Bund und Kantone zusammen lanciert haben ([www.sbf.admin.ch](http://www.sbf.admin.ch)).

## **EXPORT / EU**

### **16. Informationen zum Freihandelsabkommen mit China**

Das Freihandelsabkommen mit China hat den politischen Genehmigungsprozess noch nicht vollständig durchlaufen. Gemäss Mitteilung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) wird es frühestens im zweiten Halbjahr 2014 in Kraft treten können.

Wie die EZV informiert, kann die Ursprungserklärung nur von Ermächtigten Ausfuhrern benutzt werden. Der Wortlaut unterscheidet sich von demjenigen in den anderen Abkommen. Er ist unverändert zu übernehmen und die Erklärung ist zwingend in Englisch auszufertigen. Die genauen Angaben finden Sie [hier](#) (vollständige Informationen der EZV).

Die EZV empfiehlt vor allem Ermächtigten Ausfuhrern (EA), sich bereits jetzt mit dem

Abkommen vertraut zu machen.

## **17. Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen im Rahmen der Freihandelsabkommen**

Ab dem 1. April 2014 gilt neu auch für inländische Lieferantenerklärungen die Mindestaufbewahrungsfrist von 3 Jahren für Belege zu Ursprungsnachweisen im Rahmen von Freihandelsabkommen. Je nach Freihandelsabkommen kann die Frist aber auch länger sein.

Die Anpassung war notwendig, damit die Eidgenössische Zollverwaltung Überprüfungen im präferenziellen Ursprungsbereich lückenlos vornehmen kann. [Hier](#) gehts zur vollständigen Mitteilung der EZV.

## **18. Fachbuch "Doing Business in the BRICS"**

Das Fachbuch "Doing Business in the BRICS" (in deutscher Sprache) stellt die relevanten kulturellen Werte und Verhaltensmuster der einzelnen BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika) vor und informiert über Hintergründe, Werte und Verhaltensmuster basierend auf Grundlagen der interkulturellen Kompetenz.

Das Fachbuch kostet CHF 36.00 (ISBN 978-3-033-04046-5) und kann direkt bestellt werden unter: [www.tschudy.com/index.php](http://www.tschudy.com/index.php).

## **19. KMU-Exportindikator 1. Quartal 2014**

Die Exportstimmung ist zu Beginn des 1. Quartals 2014 so zuversichtlich wie seit Mitte 2011 nicht mehr, wenn auch die verschiedenen Branchen unterschiedlich optimistisch sind. Das Wachstum ist geografisch breit abgestützt. In praktisch allen grossen Absatzmärkten dürfte die Nachfrage nach Schweizer Produkten steigen.

Das zeigt der KMU-Exportindikator der Credit Suisse AG und Switzerland Global Enterprise, in welchem die Resultate der Befragung von über 200 Schweizer KMU zu den aktuellen Exportperspektiven publiziert werden. Die vollständigen Informationen erhalten Sie [hier](#).

## **20. Übersicht der Freihandelsabkommen für Industrieprodukte (Kapitel 25-97)**

Die EZV (Eidgenössische Zollverwaltung) hat eine aktualisierte Übersicht dreier Freihandelsabkommen für Industrieprodukte (Kapitel 25-97) ins Netz gestellt. Die [Übersicht](#) zeigt auf, welche Ursprungsnachweise in den verschiedenen Abkommen akzeptiert werden und welche Kumulationen möglich sind.

## **21. Informationsveranstaltungen der SERV (Schweizerische Exportrisikoversicherung)**

Um Unternehmen bereits vor Abwicklung eines konkreten Exportgeschäfts aufzuzeigen, wo die SERV (Schweizerische Exportrisikoversicherung) Unternehmen unterstützen kann, führt diese verschiedene Informationsveranstaltungen durch.

Ziel der Veranstaltungen ist, dass die Teilnehmer die Produkte der SERV verstehen, wissen wie sie diese im Geschäftsalltag nutzen können, den Antragsprozess kennen und wissen, welche Dokumente die SERV für die Ausstellung einer Police benötigt. Zudem erhalten Sie Einblick in die Prämienberechnung.

Die Veranstaltungen richten sich an Personen, die bisher wenig oder keine Erfahrungen mit der SERV gemacht haben. Die Veranstaltungen finden an den nachstehenden Terminen, jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr, in Zürich bei der SERV statt:

- Donnerstag, 12. Juni 2014
- Mittwoch, 1. Oktober 2014
- Donnerstag, 27. November 2014

Die Teilnahme ist kostenlos. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## **22. Begleitpapiere für Ausfuhrsendungen**

Diese Publikation liefert Ihnen zuverlässig und regelmäßig alle relevanten und vor allem aktuelle Informationen, die für Sie beim Warenverkehr innerhalb der EU sowie beim Export in Drittstaaten entscheidend sind. Erfahren Sie im ersten Teil mehr zu den verschiedenen Ausfuhrverfahren, den zugehörigen Warenbegleitpapieren und praktischen Hinweisen zu deren Verwendung und Ausstellung. Lesen Sie Nützliches aus den Bereichen Exportkontrolle, Warenursprung und Präferenzen sowie Zahlungs- und Lieferbedingungen im Außenhandel und schlagen Sie hier nach, wenn Sie Erläuterungen zu den Themen Carnet A.T.A. (inkl. Merkblätter zu jedem einzelnen Abkommensland), Intrastat und Umsatzsteuer suchen.

Das Herzstück der Publikation bilden detaillierte Länderblätter, die einen direkten Zugriff auf die Importvorschriften von über 190 Staaten bieten. Enthalten sind u.a.:

- Länderdaten und wichtige Abkommen
- Beschreibung allgemeiner Importbestimmungen
- Anforderungen an Handelsrechnung und Ursprungszeugnis
- Konsulatsgebühren
- Fracht- und Versanndokumente
- Zollbestimmungen und -verfahren
- notwendige Ein- und Ausfuhrdokumente
- Normen und Standards
- Markierungs- und Etikettierungsvorschriften
- Informationen zu Zöllen und Steuern wie z.B. Verkaufs- oder Konsumsteuern
- Kontakte, Anlaufstellen und wichtige Internetadressen

Praktische Übersichten, Adressen und Merkblätter runden die Begleitpapiere für Ausfuhsendungen ab und unterstützen Sie bei Ihrer täglichen Arbeit. Der monatliche Updateservice hält das Werk stets auf aktuellem Stand.

Diese Publikation ist erhältlich sowohl als CD-Rom wie auch als Druckwerk. Näheres dazu finden Sie unter [www.mendel-verlag.de](http://www.mendel-verlag.de).

## **DIVERSES**

### **23. Generalversammlung Interessengemeinschaft Tourismus Graubünden ITG**

Die Generalversammlung der ITG findet statt am Mittwoch, 23. April 2014, 19.00 Uhr, im Brandissaal B12, Brandisstrasse 12, Chur. Vorgängig wird ab 18.15 Uhr ein Apéro riche serviert. Im Anschluss an die Generalversammlung findet von 19.30 bis 21.00 Uhr eine Podiumsdiskussion mit den Regierungsratskandidaten Heinz Brand, Jürg Kappeler und Jon Domenic Parolini zum Thema "Herausforderungen des Bündner Tourismus - Rolle und Aufgaben der öffentlichen Hand" statt. Die Veranstaltung ist öffentlich. Anmeldungen sind zu richten per Mail an [m.gschwend@itgr.ch](mailto:m.gschwend@itgr.ch) oder per Fax 081 936 61 82.

### **24. "Entrepreneur of the Year"**

Der "Entrepreneur of the Year" von Ernest & Young ist die weltweit renommierteste Auszeichnung für Unternehmer und beinhaltet eine lebenslange Mitgliedschaft in einem weltumspannenden Netzwerk aus herausragenden Unternehmerpersönlichkeiten. Einmal mehr werden die innovativsten Unternehmer des Jahres in der Schweiz gesucht. Weitere Informationen und Unterlagen zur Auszeichnung finden Sie unter [www.ey.com/ch/eoy](http://www.ey.com/ch/eoy).

Freunliche Grüsse

Dr. iur. Marco Ettisberger  
Sekretär